

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
WR III 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Nur per E-Mail: [wriii3@bmub.bund.de](mailto:wriii3@bmub.bund.de)

**Allianz der öffentlichen  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a  
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06  
Fax: 030 397436-83

hecht@aoew.de  
www.aoew.de

Datum:  
2017-03-06

**AöW-Stellungnahme, Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung),  
Az.: WR III 3 - 73103-1/0**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Entwurf Stellung.

Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Die AöW begrüßt das Ziel der Mantelverordnung, die Verwertung von mineralischen Abfällen so zu steuern, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird. Aus Sicht der AöW muss dabei zur Erhaltung der Lebensgrundlagen der Grundwasser- und Trinkwasserschutz gewährleistet sein und bei Nutzungskonkurrenzen Vorrang haben.

Um das vorgenannte Ziel zu erreichen, haben wir zu dem Entwurf folgende Anmerkungen:

**§ 2 Nr. 1 EBV-E – Wasserrechtliche Erlaubnis für „andere“ mineralische Abfälle**

Laut Verbändeanschriften (S. 3) wird geprüft, ob für „andere“ als die in § 2 Nr. 1 EBV-E erfassten mineralischen Abfällen es einer ausdrücklichen Regelung für eine wasserrechtliche Erlaubnis im Einzelfall bedarf.

Nach unserer Ansicht kann die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen eine mögliche nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Schadstoffe

im Sickerwasser darstellen. Aufgrund des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes und Verursacherprinzips gilt dies erst recht für „andere“ mineralische Abfälle, die nicht in § 2 Nr. 1 EBV-E erfasst sind und bedarf daher einer wasserrechtlichen Prüfung und gegebenenfalls einer Erlaubnis nach den § 8 Abs. 1 WHG iVm. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG.

- **Wir fordern deshalb eine ausdrückliche Regelung über eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht bzw. Prüfung über die Verwendung von „anderen“ mineralischen Abfällen, die nicht von § 2 Nr. 1 EBV-E erfasst sind.**

**Zu den §§:**

**§ 22 Abs. 6 EBV-E – Unzulässiger Einbau in Schutzgebieten**

**§ 27 Abs. 3 Nr. 8 EBV-E – Lieferschein mit Angaben über Lage der Baumaßnahme**

**§ 28 Abs. 3 Nrn. 2, 3 EBV-E – Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen § 22 Abs. 6 EBV-E**

Nach § 22 Abs. 6 EBV-E ist der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in bestimmten Gebieten (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete und Überschwemmungsgebiete) nicht zulässig. Nach unserer Ansicht müsste dies im Sinne des o.g. Ziels der Mantelverordnung auch für Vorbehaltsgebiete für die Trinkwasserversorgung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ROG, Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet und auf die Schutzzonen III A/ III B gelten und entsprechend in § 27 Abs. 3 Nr. 8 EBV-E und § 28 Abs. 3 Nrn. 2, 3 EBV-E sowie in den Anlagen zu EBV-E berücksichtigt werden.

- **Die AöW fordert, die in § 22 Abs. 6 EBV-E, § 27 Abs. 3 Nr. 8 EBV-E und § 28 Abs. 3 Nrn. 2, 3 EBV-E genannten geschützten Gebiete zusätzlich auch auf Vorbehaltsgebiete für die Trinkwasserversorgung, Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet und auf die Schutzzonen III A/ III B zu erweitern und dies auch in den Anlagen zur EBV-E zu berücksichtigen.**

**§ 22 Abs. 7 EBV-E – Beteiligung der zuständigen Behörde bei der Bestimmung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes**

Aus der Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 7 EBV-E können wir entnehmen, dass zur Bestimmung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes abweichend von vielen anderen Möglichkeiten auf die behördlichen Festlegungen zurückgegriffen werden kann. Nach unserer Ansicht wäre es sinnvoll, wenn die zuständige Behörde bei der Bestimmung zwingend beteiligt wird um zumindest eine einheitliche Praxis und ein möglichst gleichwertiges Schutzniveau der Gewässer zu erreichen.

- **Die AöW fordert, bei der Bestimmung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes die zuständigen Behörden zwingend zu beteiligen.**

### **§ 24 Abs. 1 EBV-E – Entfall der wasserrechtlichen Erlaubnis**

Nach § 24 Absatz 1 entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis, wenn die Vorgaben der §§ 22, 23 EBV-E der Verordnung erfüllt werden. Dies betrifft selbst die für die Trinkwasserversorgung wichtigen Vorbehaltsgebiete für die Trinkwasserversorgung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ROG und die Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet, die in § 22 Abs. 6 EBV-E nach derzeitigem Entwurfstext nicht genannt sind.

- **Die AöW fordert, den grundsätzlichen Entfall der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 EBV-E auf die Gebiete zu beschränken, die keinerlei Bezug zur Trinkwasserversorgung haben. Hierfür sollte bei Bauvorhaben die zuständige Wasserbehörde beteiligt werden.**

### **§ 7 Abs. 6 BBodSchV-E, § 8 Abs. 4 BBodSchV-E – Auf- oder Einbringungsverbote in bestimmten Gebieten**

Die Auf- und Einbringungsverbote nach § 7 Abs. 6 BBodSchV-E in bestimmten Gebieten erfassen lediglich Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete.

- **Die AöW fordert - wie in § 22 Abs. 6 EBV-E – die Verbote in § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 BBodSchV-E auch auf Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete für die Trinkwasserversorgung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ROG und Trinkwassergewinnungsgebiete ohne Schutzgebietsausweisung sowie Schutzgebiete III A/ III B zu erweitern.**

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht  
Geschäftsführerin